



Die Zuordnung von Personenkraftfahrzeugen bei der Vermögensberechnung

Personenkraftfahrzeuge werden als bewegliche Haushaltsgegenstände nach der BAföG-Verwaltungsvorschrift 27.2.5 bewertet und gelten nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG nicht als Vermögen.

Allerdings werden Personenkraftfahrzeuge nur noch als Haushaltsgegenstände gewertet, wenn sie angemessen sind. Hier wird dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 6.9.2007 - Az. B 14/7b AS 66/06 R - gefolgt. Danach wird die Angemessenheit von Personenkraftfahrzeugen auf den Verkehrswert von 7.500 € begrenzt. Liegt der Verkehrswert eines PKW über 7.500 €, so ist der PKW im Regelfall ohne weitere Prüfung als unangemessen anzusehen.

Das hat zur Konsequenz, dass der Verkehrswert eines PKW grundsätzlich als anzurechnendes Vermögen zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der Vermögensanrechnung sollen aber aus Gleichbehandlungsgründen bzw. zur Vermeidung unbilliger Härten vom Verkehrswert grundsätzlich bis zu 7.500 € anrechnungsfrei bleiben.

Beispiel 1:

Der Wert eines PKW, dessen Eigentümer der Studierende ist, beträgt	12.000 €
Abzüglich eines anrechnungsfreien Betrags von	7.500 €
ergibt sich ein als Vermögen zu berücksichtigender Betrag von	4.500 €

Beispiel 2:

Der Wert eines PKW, dessen Eigentümer der Studierende ist, beträgt	12.000 €
Der Studierende hat den PKW fremdfinanziert, noch offene Schulden bestehen bei der Antragstellung in Höhe von	3.000 €
Abzüglich eines anrechnungsfreien Betrags von	7.500 €
ergibt sich ein als Vermögen zu berücksichtigender Betrag von	1.500 €